

# RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0362

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §23 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff des "Verstellens" eines Ausganges durch "Lagerungen" ist jedes Abstellen von Gegenständen im Bereich eines Ausganges zu verstehen, wobei es auf den Zweck ebensowenig ankommt, wie auf die Dauer (Hinweis E 25.4.1989, 89/08/0029). Auch das Abstellen eines Einkaufskorbes - durch wen auch immer - kann somit ein Verstellen in diesem Sinn darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190362.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)